



# **ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN**

**für Bestellung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

**Ausgabe November 2016**

**REV 02 vom 19 September 2017**

**DER FIRMEN DER ZAUNERGROUP  
samt zugehöriger Töchterfirmen**

## **Zaunergroup Holding GmbH**

A-4702 Wallern

Mauer 20 / Gewerbepark

Telefon: +43(0)7249/48200-0

Telefax: +43(0)7249/48200-500

## **Zauner Anlagentechnik GmbH**

A-4702 Wallern

Mauer 20 / Gewerbepark

Telefon: +43(0)7249/48200-0

Telefax: +43(0)7249/48200-500

## **astebo gmbh**

A-4702 Wallern

Mauer 20 / Gewerbepark

Telefon: +43(0)7249/48200-0

Telefax: +43(0)7249/48200-500

## INHALT

1	Begriffsbestimmungen / Definitionen	3
2	Grundsätzliches	3
3	Preise	4
4	Zahlungsmodalitäten	5
5	Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges	6
6	Termine	6
7	Vertragsstrafen	7
8	Haftung und Garantie des AN	7
9	Subvergaben	9
10	Abnahme	10
11	Dokumentation	10
12	Begleitende Kontrolle	11
13	Versand/Lieferung	12
14	Exportlizenz	12
15	Rechte am Vertragsgegenstand	12
16	Höhere Gewalt	13
17	Rücktritt	13
18	Sonstige Bestimmungen	14
19	Recht und Gerichtsstand	15

# 1 Begriffsbestimmungen / Definitionen

## 1.1 Begriffsbestimmungen

In diesen "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" gelten nachstehende Begriffsbestimmungen

<b>AG</b>	Auftraggeber
<b>AN</b>	Aufnehmer, die zur Vertragserfüllung gem. Bestellung verpflichtete Rechtsperson
<b>EA</b>	Endabnehmer der Gesamtanlage (der Auftraggeber des AG)
<b>Gesamtanlage</b>	das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk
<b>Anlage</b>	alle Anlagen bzw. Anlagenteile, die Gegenstand der Bestellung sind
<b>Kundenvertrag</b>	Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage
<b>Bestellung</b>	Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen
<b>Lieferungen und Leistungen</b>	alle vom AN zu erbringenden und zur Vertragserfüllung notwendigen Material-, Anlagen- oder Komponentenlieferungen und zur Vertragserfüllung notwendigen Werkleistungen; inkl. der eventuell notwendigen Nebenleistungen für Inbetriebnahme (IBN), Montageüberwachung, Engineering, Dokumentation etc., sofern sie bestellt oder zur mängelfreien Vertragserfüllung notwendig sind

## 1.2 Definitionen

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten folgende Definitionen

<b>Montageende</b>	Abschluss der Montage der Gesamtanlage einschließlich Kalt- bzw. Funktionstest
<b>Kalt- / Funktionstest</b>	Der Kalt-Test gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt, entsprechend dokumentiert bzw. protokolliert und vom AG mängelfrei abgenommen wurden. Weiter müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft, voreingestellt und entsprechend dokumentiert sein.
<b>Leistungsnachweis</b>	Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlich voller Last über einen im Kundenvertrag festgelegten Zeitraum
<b>Positiver Leistungsnachweis</b>	Erreichen sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Kundenvertrags entsprechenden Betriebsführung
<b>Erfüllungsort</b>	Erfüllungsort der Lieferung oder Leistung ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz des AG
<b>Einsatzort</b>	Einsatzort der Lieferung oder Leistung ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort (Standort der Gesamtanlage). Ist auch der Ort der Gewährleistungserfüllung.

# 2 Grundsätzliches

## 2.1 Hinweis für die Vertragserfüllung

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer vom bzw. für den EA zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z.B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzögerungen in der Abnahme durch den EA, Stehzeiten etc.. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

## 2.2 Qualitätssicherung

Der AN verpflichtet sich und seine Sublieferanten, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001 - 9004 anzuwenden.

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN und seiner Sublieferanten jederzeit, jedoch nach vorheriger Terminabsprache zu auditieren.

## **2.3 Gültigkeit Allgemeiner Bedingungen**

Diese "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen, AGBs) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet diese keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des AN.

Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Allgemeinen Bedingungen des AG als anerkannt.

Projektspezifische besondere Vertragsbedingungen (BVB's) nehmen Bezug auf projektspezifische Gegebenheiten eines Projektes und genießen Vorrang gegenüber diesen in sonstigen Bereichen aber gültig bleibenden AKB.

## **2.4 Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen des AG**

Erklärungen des AG betreffend Abschluss oder Änderungen von Bestellungen oder Nachträgen zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von einer hierzu befugten Person des AG abgegeben und danach schriftlich bestätigt wurden. Die befugten Personen werden vom Projektleiter des AG auf schriftliche Anforderung des AN bekanntgegeben.

## **2.5 Anwendbarkeit von Vertragsbestimmungen**

Für den zwischen AN und AG geschlossenen Vertrag gilt folgende inhaltliche Reihenfolge:

- die Bestellung/Auftragserteilung inkl. der darin genannten Anlagen
- das Verhandlungsprotokoll und die darin genannten integrierten Bestandteile und Reihenfolge (Spezifikationen, Lastenhefte, etc.)
- diese Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen (AKB)

In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen.

Der AN ist verpflichtet den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Bestellung/Auftragserteilung unverzüglich aufmerksam zu machen. Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.

## **2.6 Vertragssprache**

Alle Vertragsdokumente und jeder mit dem Vertrag zusammenhängende Schriftverkehr wird in einer vertraglich festgelegten Sprache abgefasst. Ist die Vertragssprache im Vertrag nicht speziell genannt, so gilt als Vertragssprache Deutsch. Der AN hat Sorge zu tragen, dass sein Führungspersonal diese Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

## **2.7 Weitere Grundlagen für den Leistungsumfang des AN**

Die vom AN zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus den gesetzlichen Spezifikationen und jeweils am Einsatzort gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der AN hat sich hierzu zeitgerecht und umfassend zu informieren. Zum Leistungsumfang des AN gehören weiter die laufenden Abstimmungs- und Koordinationstätigkeiten mit den Vertretern des AG, sowie die Teilnahme an Projektbesprechungen, sofern dies vom AG gewünscht wird.

# **3 Preise**

## **3.1 Art des Preises**

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

## **3.2 Preisstellung**

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt die Preisstellung DDP benannter Ort gemäß INCOTERMS 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung/Signierung, Verpackung entsprechend der vereinbarten Transportart gemäß INCOTERMS 2010, etc.

### **3.3 Verpackung**

Bei Lieferungen an den AG müssen die Verpackungen von Waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen lizenziert sein. Sollte die Verpackung nicht lizenziert sein, hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich (inkl. Angabe der Verpackungsart und -menge) vor der Lieferung den AG darauf aufmerksam zu machen.

## **4 Zahlungsmodalitäten**

### **4.1 Rechnungslegung**

Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung schriftlich (nicht in elektronischer Form) beim AG einzureichen. AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung anzuführen. In allen (Teil-)Rechnungen müssen die Bestell- und Projektnummer des AG angeführt werden. Rechnungen ohne Angabe dieser Daten werden nicht bearbeitet und ungebucht an den Absender retourniert. Sich daraus ergebende Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des AN.

### **4.2 Zahlung**

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen etc.

Bei den vereinbarten Zahlungsbedingungen handelt es sich um Netto-Fristen. Zahlungen ggf. unter Berücksichtigung eines Skontoabzugs erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden (Skonto-) Zahlungsfristen gelten daher auch dann als gewahrt, wenn die Zahlung zum – nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist – nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungsverlaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.

Falls Fortschrittszahlungen vereinbart sind, so können diese auf Grundlage der vom AG/EA und AN auf der Baustelle bestätigten und abgestimmten Fortschrittsbewertungen in Rechnung gestellt werden.

Rechnungen für ausdrücklich schriftlich vom AG beauftragte Nach- und Zusatzarbeiten müssen mit den von der Baustellenleitung des AG bestätigten Stunden- bzw. Aufmaßprotokolle eingereicht werden.

### **4.3 Hafrücklass**

Der AG hat das Recht, einen vereinbarten Hafrücklass als unverzinsten Sicherstellung von Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten.

### **4.4 Schlussrechnung**

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

### **4.5 Einbehalt von Zahlungen**

Der AG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Vertrags(Erfüllungs-)verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Qualität, Termin, Funktion, Progress etc.) oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht, die Ausführung des Vertrages zu unterbrechen oder einzustellen. Die Anrechnung von Forderungen des AG mit fälligen Zahlungen auch aus anderen Aufträgen ist zulässig.

### **4.6 Zahlungsverzug**

Die unternehmerischen Zinsen bei Zahlungsverzug belaufen sich auf 9% über dem Basiszinssatz.

## **5 Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges**

Der AG hat das Recht, den Liefer- und Leistungsumfang jederzeit zu ändern. Der AN wird Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen ausführen.

Der AN hat dem AG innerhalb von 3 Werktagen die Mehr- bzw. Minderpreise schriftlich mitzuteilen, falls diese in der Bestellung nicht bereits festgelegt sind. Die Anerkennung erfolgt einvernehmlich schriftlich zwischen AG und AN in Form eines Bestell- bzw. Vertragsnachtrages.

Vom AG verlangte geringfügige Änderungen im Leistungsumfang des AN werden vom AN ohne Mehrkosten für den AG durchgeführt. Die Geringfügigkeit selbst wird vom AN gemeinsam mit dem AG schriftlich festgelegt.

Über Zusatzaufwendungen werden vom AN laufend Aufzeichnungen geführt, die mit dem AG periodisch abzustimmen sind.

Mehrleistungen werden vom AG ausschließlich dann abgegolten, wenn darüber im Vorhinein eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## **6 Termine**

### **6.1 Lieferdatum**

Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des elektronischen Empfangs beim AG bzw. der AG-Übernahmebestätigung, erst wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen Verpflichtungen des AN gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

### **6.2 Einhaltung der Vertragstermine**

Der AN ist verpflichtet, Vertragstermine und vereinbarte Zwischentermine einzuhalten. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Aus einer Terminverzugsanzeige kann jedoch keine Berechtigung zum Überschreiten von vereinbarten Terminen abgeleitet werden.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG Verpflichtungen/Vorleistungen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden. Er hat insbesondere die Pflicht, die Arbeiten zu beschleunigen und unverzüglich das Personal und/oder den Geräteeinsatz entsprechend den Erfordernissen zu erhöhen. Falls der Verzug alleinig vom AG zu vertreten ist, hat der AN Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten.

### **6.3 Einlagerung**

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

Davon betroffene vertraglich vereinbarte Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und Bankgarantie etc. geleistet werden.

### **6.4 Vorzeitige Erfüllung**

Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

## **7 Vertragsstrafen**

### **7.1 Verzug**

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- und/oder Endtermine nicht einhält, hat er, sofern in der Bestellung keine explizit anderslautende Vereinbarung getroffen wurden, bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, und pro nicht eingehaltener Frist, Zwischen- und/oder Endtermine zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

Lieferungen und Leistungen:

2% fix bei Überschreitung des pönalisierten Termins

Zusätzlich ab dem fünften Verzugstag 0,25% pro weiteren Kalendertag

maximal in Summe 10% des Gesamtbestellwertes;

Dokumentation:

0,5% je angefangene Verzugswoche, maximal in Summe 5% des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierenden Haftungen sowie darüber hinausgehenden Schadenersatzverpflichtungen (insbesondere bei etwaigen Vertragspönalen des AG).

### **7.2 Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften**

Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel, nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften oder Garantiewerte vorsieht (z.B. Leistungspönalen), wird der AN durch Zahlung der Vertragsstrafe nicht von seiner Verpflichtung, dass seine Lieferungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen müssen, entbunden.

### **7.3 Anspruch auf Vertragsstrafen**

Eine Übernahme von Leistungen oder Zahlung von Teilrechnungen ohne Vorbehalt der Geltendmachung von Vertragsstrafen gilt nicht als Verzicht des AG auf eine Vertragsstrafe.

## **8 Haftung und Garantie des AN**

### **8.1 Garantie, Gewährleistung**

Der AN garantiert dafür, dass der Liefergegenstand

- keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigende Fehler aufweist,
- den in der Bestellung bzw. in den Vertragsbeilagen genannten technischen Spezifikationen und den sonstigen zugesicherten oder üblich zu erwartenden Eigenschaften und
- den aktuellen gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Auflagen am Einsatzort, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Jede Information bzw. Qualitätsaussage in Prospekten, Katalogen bzw. sonstigen Produktbeschreibungen des AN bzw. Korrespondenz mit dem AN über sein Produkt/seine Leistungen gilt als ausdrücklich zugesagte Eigenschaft des Produktes/der Leistung.

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall.

Im Besonderen auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage.

Die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz) sowie die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik während der gesamten Garantiezeit wird vorausgesetzt.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich, hat der AN auch auf einzuhaltende Werte Bedacht zu nehmen, deren Grenzen sich am Einsatzort von jenen am Erfüllungsort unterscheiden können. Über die genannten Bestimmungen hat sich der AN im Vorhinein zu informieren und am aktuellen Stand zu halten.

Bedenken betreffend der vom AG vorgeschriebenen Materialien, Stoffe, Bauteile und Arbeitsgeräte einschließlich in Bezug auf die in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Genehmigungen von Ausführungsunterlagen des AN, Prüfung und Inspektion durch den AG oder vom AG beauftragte Stellen entbinden den AN nicht von seiner Garantiepflicht.

## **8.2 Garantiefrist, Mängelbehebung**

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, endet die Garantiefrist 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage durch den EA, spätestens 48 Monate ab Endauslieferung.

Für Korrosionsschutz endet die Garantiefrist 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens nach 60 Monaten ab Montageende.

Für Stahlkonstruktionen endet die Garantiefrist 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 60 Monate ab kompletter Fertigstellung.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass die Lieferung nicht unverzüglich untersucht oder ein aufgetretener Mangel nicht unverzüglich gerügt worden ist.

Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Wird vom AG Nachbesserung oder Austausch gefordert, so hat der AN auch die dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten vom und zum Einsatzort, Arbeits- und Materialkosten, Zölle, Demontage und Montage etc. zu tragen. Dies gilt auch für den Aus- und Umbau des Liefergegenstandes, wenn dieser beim AG (bzw. am Bestimmungsort) zur Be- oder Verarbeitung eingelangt bzw. wesentlicher Bestandteil anderer Gegenstände geworden ist.

Sind sowohl Nachbesserung als auch Austausch unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, oder sollte der AN Nachbesserung oder Austausch verweigern oder nicht in angemessener Frist vornehmen, behält sich der AG vor – unabhängig von der Geltendmachung von Vertragsstrafen – Schadenersatz zu verlangen. Gleiches gilt, wenn dem AG solche Maßnahmen aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen, unzumutbar sind.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis EUR 7.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z.B. Probebetrieb, Pönalegefahr) ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## **8.3 Haftung für Sach- und Personenschäden**

Der AN ist für alle von ihm zu vertretenden anfallenden Sach- und Personenschäden voll haftbar. Durch vom AG eventuell beigestellte Versicherung wird grundsätzlich die Haftung des AN nicht aufgehoben.

## **8.4 Haftung für Dokumentation**

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzögerungen und Mängel haftet. Dazu gehören auch Zinsverluste und Finanzierungskosten, die der AG aufgrund deshalb verspätet erhaltener Zahlungen erleidet.

## **8.5 Ingenieurhaftung**

Bezüglich Ingenieurleistungen, insbesondere technische Auslegungen und Berechnungen, Beratungstätigkeiten und Dokumentation seines gesamten Leistungsumfanges garantiert der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

## **8.6 Produkthaftung**

Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf fehlerhafte Produkte des AN zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im übrigen schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken daraus, insbesondere aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze zur Einsicht vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

## **8.7 Haftungsbegrenzung**

Eine Haftung des AN für Gewinnentgang oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der AG gegenüber dem EA zur Haftung für derartige Schäden verpflichtet ist.



## 8.8 Ersatzteile

Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 2 Jahren absolut ausreichen. Anderenfalls hat der AN entsprechende Nachlieferungen DDP zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle) gemäß INCOTERMS 2010, kostenlos durchzuführen.

Die Garantiefrist endet 36 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

## 8.9 Produktsicherheit

Die Lieferungen und Leistungen des AN müssen hinsichtlich Produktsicherheit - unbeschadet der sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften - den Produktsicherheitsbestimmungen am Bestimmungsort entsprechen. Der AN ist verpflichtet, den AG gegen alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

## 8.10 Versicherungen

Der AN ist jedenfalls verpflichtet eine für das Projekt ausreichende Haftpflichtversicherung und im Falle einer Arbeitsleistung auch eine Montageversicherung abzuschließen und dem AG nachzuweisen.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z. B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

Ferner sind alle Versicherungen für das vom AN entsandte Personal sowie für das beigestellte Equipment vom AN auf seine Kosten abzuschließen.

Allfällige eigene Versicherungen müssen eine Klausel über den Verzicht auf Regressansprüche gegen den AG und den EA enthalten.

# 9 Subvergaben

## 9.1 Genehmigung

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von der Informations- und Genehmigungspflicht sind Norm- und Standardteile.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehenden Konsequenzen schad und klaglos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können, wie z.B.:

- Qualität
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgabe des EA
- Zollvermerk, Zolltransit, Import und Transport

Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist verpflichtet hinsichtlich sämtlichem auf der Baustelle eingesetzten Personal alle gesetzlich erforderlichen Dokumente spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn vollständig dem AG zu übermitteln, andernfalls das eingesetzte Personal auf der Baustelle/Anlage keine Zugangsberechtigung erhält.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehenden Konsequenzen schad und klaglos zu halten.

## 9.2 Wertschöpfung

Ein in der Bestellung im Sinne der Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land ist absolut einzuhalten und dem AG nachzuweisen. Dem AG und der ÖKB bzw. der jeweiligen anderen Exportrisiko-Versicherungsinstitution im Ausland steht das Recht auf diesbezügliche kostenlose Prüfungen jederzeit zu.

Neben einer eventuell vereinbarten Überbindung der Exporteurhaftung an den AN mittels Rückgarantie an den AG hat der AN den AG im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hinsichtlich

- der Mehrkosten durch Entfall eines begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit und
- der Konsequenzen aus dem Entzug der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallrisikos im Schadensfall

ohne Einschränkung schad- und klaglos zu halten.

Der AN ist verpflichtet, einen von der ÖKB oder einer anderen Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitution vorgeschriebenen Selbstbehalt in Bezug auf die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen selbst zu tragen. Sollte der Versicherungsfall eintreten verpflichtet sich der AN, dem AG auf dessen Anfordern den Selbstbehalt zu bezahlen.

## 10 Abnahme

### 10.1 Definition

Als Abnahme gilt die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurde. Dazu gehören, bei Maschinen oder verfahrenstechnischen Lieferungen und Leistungen, insbesondere Nachweise der Einhaltung der Leistungswerte (z.B. Kapazität, Produktqualität, Verbräuche, Emissionen) in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Leistungsnachweis.

### 10.2 Leistungstest

Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

### 10.3 Verzug der Abnahme durch den AN

Wenn ein Leistungsnachweis aus Verschulden des AN nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine, nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage, angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen. Vom AN im Zuge erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG an Personal, Material, Betriebsmittel etc. ist vom AN zu tragen.

Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, hat der AG die Wahl, entweder die in der Bestellung vereinbarten Vertragsstrafen bzw. darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche und Preisminderung zu verlangen oder alternativ vom Vertrag zurückzutreten.

### 10.4 Verzug der Abnahme durch den AG bzw. den EA

Wenn die Garantiezeit des AN aufgrund der Spätestfrist gem. 8.2 bereits abgelaufen ist, ohne dass der AG einen Leistungsnachweis durchführen konnte, bleibt der Erfüllungsanspruch des AG hinsichtlich noch nicht erbrachter Lieferungen, Leistungen und zugesicherter Eigenschaften trotzdem erhalten. Der Haftrücklass bleibt bis zur Erfüllung aufrecht.

## 11 Dokumentation

### 11.1 Bedeutung der Dokumentation

Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar. Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen verstanden. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u.a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA in modifizierter oder unveränderter Form zu übergeben.

Die Dokumentation ist in dem vom AG geforderten Format zu übergeben.

## 11.2 Umfang

Die Dokumentation ist in Format, Umfang und Sprache gem. Vertrag vollständig und fristgerecht vorzulegen. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP gemäß INCOTERMS 2010 an die Lieferadresse des AG (jeweiligen Standort beachten).

## 11.3 Versanndokumentation

Die Versanndokumentation hat den in der Bestellung definierten Versand- und Verpackungsbedingungen des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Projekt- oder Kostenstellenummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifs klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

## 11.4 Ursprungsdokumentation

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, u.ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland. Ein eventuell erforderliches Ursprungszeugnis ist auf Anforderung des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer oder vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

## 11.5 Montagedokumentation

Die Qualität der Unterlagen muss derart beschaffen sein, dass eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Montage durch Dritte ohne weiteres möglich ist. Die Beibringung muss rechtzeitig gemäß Vorgaben bzw. Baustellenterminplan erfolgen.

## 11.6 CE-Kennzeichnung

Der AN erklärt mit Annahme der Bestellung, dass er bei der Planung und Ausführung der Anlage bzw. Bauteile alle einschlägigen Vorschriften einhalten, sowie die CE-Kennzeichnung ausführen und die Konformitätsbescheinigung erstellen wird. Nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechende und/oder nicht gekennzeichnete Waren werden vom AG nicht übernommen.

## 12 Begleitende Kontrolle

### 12.1 Prüfungen

Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesen beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Kollinhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Subunternehmer zu gewähren und dem AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenteile etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht anderslautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie, etc. auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird.

## 12.2 Dokumentation

Zu den Prüfungen sind vom AN die vorgeschriebenen Prüfdokumentationen, bei Verpackungsprüfung die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige/falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.

Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenteile, dem AG zu übermitteln.

Die Prüfdokumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in elektronischer oder in Papierform (zB in Mappen, Ordnern, etc) zu erstellen.

## 12.3 Kosten

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst (diese Kosten verstehen sich inkl. Transport, Wegzeiten etc.). Kommt ein positives Prüfungsergebnis aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu tragen.

## 13 Versand/Lieferung

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG. Der AG behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Aus Nichteinhaltung der Versandbedingungen entstehende Mehrkosten, z.B. Sondertransporte (Luffracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN zu tragen.

Ist bei der Preisstellung "ausfuhrabgefertigt" vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundenen Kosten und Abgaben zu tragen.

Der AN ist verpflichtet sämtliche Lieferungen ausschließlich und nachweislich an die in der Bestellung genannten empfangsberechtigten Personen des AG zu übergeben. Etwaige aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehende Mehr- und Zusatzaufwendungen gehen zu Lasten des AN.

Sofern nichts anderes vereinbart, sind die beauftragten Lieferungen vom AN in Komplettladungen zu liefern bzw. zur Abholung bereit zu stellen. Unvollständige Teillieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Freigabe durch den AG durchzuführen bzw. einzuplanen. Sämtliche Zusatzkosten/Mehraufwendungen (z.B. Transport-, Verpackungskosten, Montagebehinderungen, Manipulationskosten, etc.) aufgrund von unabgestimmten und vom AG nicht freigegebenen Teillieferungen gehen zu Lasten des AN.

## 14 Exportlizenz

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung entgegenstehen; anderenfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird dem AG nach Vertragsabschluß rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

## 15 Rechte am Vertragsgegenstand

### 15.1 Rechte Dritter

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede, sich mitunter auch später herausstellende Verletzung fremder Rechte sowie über Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder EA ohne Einschränkungen gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

## 15.2 Geheimhaltung

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

Der AG seinerseits verpflichtet sich, geheimhaltungswürdige Informationen, die ihm durch das geschäftliche Verhältnis mit dem AN zukommen, nicht außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung weiterzugeben.

## 15.3 Urheberrecht

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG/EA dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleibt beim AG/EA. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG/EA urheberrechtlich geschützt sind.

## 15.4 Nachaufträge

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-how des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage, auch nach Ablauf der Gewährleistung, gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z. B. für Ersatz- und Verschleißteile ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

Bei Zuwiderhandeln ist dem AG eine Pönale in Höhe des durchschnittlich marktkonformen Deckungsbeitrages aus den unzulässiger Weise durchgeführten Arbeiten vom AN zu bezahlen.

## 16 Höhere Gewalt

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für einen erfahrenen AN unvorhersehbar und unabwendbar waren.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN hat dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalten nicht eingehalten werden können, werden um die nachgewiesene Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

## 17 Rücktritt

### 17.1 Vertragsverletzung

Der AG kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist zurücktreten

- wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, welche die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die nicht bzw. nicht vollständig durchgeführten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AN hat dem AG bereits bezahlte Beträge für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen zuzüglich der dem AG entstandenen Zinsen und/oder Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausführung einer Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien, etc., ist der AN zu deren Herausgabe verpflichtet bzw. der AG zum Einbehalt berechtigt. Erfordert die Ausführung der Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

## **17.2 Insolvenz des AN**

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Insolvenzverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Falls über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

Unabhängig davon ist der AG berechtigt etwaig fällige Zahlungsforderungen des AN mit dem kalkulierten Mängelbehebungs- bzw. Fertigstellungsaufwand sowie Pönalforderungen zu kompensieren.

## **17.3 Stornierung**

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen; nicht jedoch darüber hinausgehende Ansprüche aus Verdienst- bzw. Gewinnentgang oder sonstiger Kosten. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Falls der AG von diesem Vertrag wegen einer vorzeitigen Beendigung des Kundenvertrages zurücktritt, erhält der AN für seine bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen einen proportionalen Anteil der vom EA aufgrund des Kundenvertrages geleisteten Zahlungen.

## **17.4 Nutzungsrecht**

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG/EA Anspruch auf kostenlose Nutzung des Liefer- und Leistungsumfangs bis zur Findung einer Nachfolgeregelung.

## **17.5 Sistierung**

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und ihm eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

# **18 Sonstige Bestimmungen**

## **18.1 Eigentums- und Gefahrenübergang**

Für den Gefahrenübergang gelten die Regelungen der INCOTERMS 2010. Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

Eigentumsvorbehalte des AN aus welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

## **18.2 Montagegeräte**

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr dem AG keine Kosten entstehen.

## **18.3 Vollmacht**

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Eine Einschränkung auf bestimmte Personen ist vom AN schriftlich dem AG schriftlich bekannt zu geben (gilt erst nach Bekanntgabe).

## **18.4 Haftung gegenüber dem AN**

Für Mehrkosten, die dem AN entstanden sind und vom EA oder Dritten verursacht werden, haftet der AG nur soweit ihm vom Verursacher Ersatz geleistet wird. Eine Haftung des AG für Gewinnentgang oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des AN verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der AN den Schaden erkannt hat oder erkennen hätte müssen.

### **18.5 Ansprüche Dritter**

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

### **18.6 Abtretung**

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

### **18.7 Leistungsänderungen**

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten (jeweils schriftlich). Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer schriftlichen Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

### **18.8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **19 Recht und Gerichtsstand**

Für alle sich aus der gegenwärtigen Bestellung ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, wird das in A-4600 Wels/Oberösterreich sachlich zuständige Gericht ausdrücklich vereinbart.

Anwendbar ist österreichisches materielles und formelles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980.